

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 8160-00

Stuttgart, 19.12.2014

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PIuS
Datum 10.09.2014
Betreff Gutachterliche Bewertung der Stuttgarter Trinkwasserversorgung

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Stellungnahme zum Antrag wurde zurückgestellt, da die Verhandlung zur Klage der LHS gegen die Netze BW GmbH (vormals EnBW Regional AG) vor dem Landgericht Stuttgart abzuwarten war und die rechtliche Einschätzung des Gerichts bei der weiteren Vorgehensweise zu berücksichtigen ist.

Gegenstand der Klage ist die Durchsetzung des Anspruchs auf Herausgabe des Wasserversorgungsvermögens und Feststellung der Wertermittlungsgrundsätze. Das Gericht bejahte den Anspruch der LHS auf Übertragung des Wasserversorgungsvermögens. Dieser besteht nicht nur aus der Nutzungsüberlassung, sondern ist auf eine Übertragung gerichtet. Bei gemischt genutzten Anlagen ist der Netze BW GmbH ein Nutzungsrecht einzuräumen.

Darüber hinaus legte die Kammer die Auffassung zur Frage einer angemessenen Vergütung für das herauszugebende Wasserversorgungsvermögen dar. Grundsätzlich stelle der Sachzeitwert des herauszugebenden Wasserversorgungsvermögens die Gegenleistung dar. Jedoch sei die Gegenleistung auf den sogenannten subjektiven Ertragswert begrenzt. Gegenüber der Wertermittlung bei dem objektiven Ertragswert sind bei dem subjektiven Ertragswert individuelle Besonderheiten und Synergieeffekte bei der Durchführung der Wasserversorgung durch die LHS zu berücksichtigen.

Die Kammer schlug den Beteiligten mit Nachdruck vor, auf der Grundlage der geäußerten rechtlichen Einschätzungen die außergerichtlichen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Hierzu sollten die Beteiligten das Ruhen des Verfahrens beantragen. Die Netze BW GmbH wird sich bis zum 31. Januar 2015 zu dem Vorschlag des Gerichts äußern. Im Hinblick auf die Ermittlung eines angemessenen Werts ist eventuell ein Schiedsgutachten von den Beteiligten gemeinsam zu beauftragen. Im Rahmen der Ermittlung eines subjektiven Ertragswerts muss der Gutachter den technischen

Zustand des Wasservermögens beurteilen. Der technische Zustand der Anlagen hat Einfluss auf die Instandhaltungsaufwendungen und wird daher mittelbar bei der Wertfindung berücksichtigt.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>